

GLORIA®

Im Focus

AUF DEM WEG IN EINE FLUORFREIE ZUKUNFT Das GLORIA Konzept für nachhaltiges Löschen EIN UPDATE

Bewertung der offiziellen Stellungnahme der ECHA vom 23.02.2022

Mit großer Spannung wurde das Update der ECHA, der Europäischen Chemikalien-Kommission (European Chemicals Agency), zum weiteren Vorgehen mit fluorhaltigen Schaumfeuerlöschern bzw. Schäumen erwartet.

Aus der aktuellen Kommunikation vom 23. Februar 2022 ist nun zu entnehmen, dass es noch Beratungsbedarf gibt. Es wurden keine konkreten Beschlüsse zu Aussonderungen, Austausch oder Übergangsfristen gefasst oder kommuniziert.

Es ist aber geplant, am 23. März 2022 eine sechsmontatige Konsultation zu starten, in der faktenbasierte Kommentare zum Vorschlag abgegeben werden können. Die ECHA wird außerdem am 5. April eine Online-Informationssitzung veranstalten, um das Beschränkungsverfahren zu erläutern und Interessierte bei der Teilnahme an der Konsultation zu unterstützen. Selbstverständlich wird ein Team der GLORIA GmbH an dieser Informationssitzung teilnehmen.

Darüber hinaus arbeiten fünf europäische Länder (die Niederlande, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen) an einem Vorschlag für Beschränkungen, der alle PFAS in anderen Verwendungszwecken abdecken soll. Sie planen, ihren Vorschlag im Januar 2023 bei der ECHA einzureichen. Die in dem Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in Feuerlöschschäumen vorgesehene Risikobewertung ist für alle PFAS relevant. Das bedeutet, dass sie auch den Weg für die Risikobewertung im Rahmen der breiteren PFAS-Beschränkung ebnen wird.

Eine Stellungnahme wird somit erst für das Jahr 2023 erwartet. Die Kernaussage aber bleibt das Verbot fluorhaltiger Lösungen in Feuerlöschgeräten.

GLORIA wird dieser Zielsetzung folgen und das Sortiment konsequent entsprechend ausrichten. Schon in Kürze wird es hierzu weitere Kommunikationen und Webinare geben.

Die detaillierte Kommunikation der ECHA ist in der englischen Version auf der offiziellen Webseite der Kommission <https://echa.europa.eu/de/home> einsehbar oder direkt über den nebenstehenden QR Code zu erreichen.

Sollten Sie noch Fragen zur ECHA Kommunikation oder zum Thema „Fluorfrei“ haben, dann stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns telefonisch oder per E-Mail.

Ihr GLORIA Team





Die Marke für mehr Sicherheit

FAQ - Nasslöscher im Wandel

Schaum als Löschmittel

Perfluorierte Löschschäume (auch AFFF-Schäume genannt) überzeugen mit ihrer hohen Löschkraft und breiten Anwendungsmöglichkeit mit denen gleichzeitig die Brandklassen A und B abgedeckt werden können.

Bei Bränden der Brandklasse A verstärken die löschtaktiven Zusätze im Löschmittel den Kühleffekt. Das Wasser senkt die Temperatur unter den Entzündungspunkt und die Zusätze greifen löschtwirksam in den Verbrennungsprozess ein. Das Schaumlöschmittel senkt die Oberflächenspannung des Wassers. Das bewirkt, dass der Schaum besser und schneller in feine Strukturen eindringt.

Bei der Brandklasse B unterbindet ein beweglicher, Flüssigkeit bedeckender bzw. filmbildender und hitzestabiler Schaum die Sauerstoffzufuhr; Rückzündungen und das Aufsteigen brennbarer Dämpfe werden verhindert.

Was bewirkt der Fluoranteil im herkömmlichen Schaumlöschmittel?

Die Fluorsubstanzen verleihen dem Löschschaum seine hervorragenden filmbildenden Eigenschaften, die gerade am B-Brand (Flüssigkeitsbrände) die Löschwirkung deutlich verstärken. Zwischen Flüssigkeit und Schaum bildet sich ein sehr dünner Flüssigkeitsfilm. Am A-Brand können die Fluortenside die Oberflächenspannung viel weiter als andere Zusatzstoffe im Schaummittel senken. Das sorgt dafür, dass der Schaum besser und schneller in feine Strukturen eindringt. Zudem sorgen die Fluortenside dafür, dass das Schaummittel eine abstoßende Wirkung auf Flüssigkeiten hat. Vorteil: Der Flüssigkeitsfilm ist dadurch stabiler, hält länger und reißt nicht auf. Diese Eigenschaften führen dazu, dass der Gasaustritt aus der brennbaren Flüssigkeit effektiv verhindert wird. Die Fluorverbindungen zählen zu der Gruppe der PFAS.

Was sind PFAS?

Bei PFAS handelt es sich um oft toxische per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, von denen über 4.700 Einzelsubstanzen bekannt sind. Chemisch betrachtet sind PFAS organische Verbindungen verschiedener Kettenlängen, bei denen die Wasserstoffatome durch Fluoratome vollständig (perfluoriert) oder teilweise (polyfluoriert) ersetzt worden sind. Man findet sie in zahllosen Alltagsprodukten, wie Outdoorjacken, Teflonpfannen und -töpfen, Kosmetika und Schutzkleidung aber auch in fluorhaltigen Feuerlöschmitteln.

Warum sind Schaumlöschmittel in der Kritik?

Die chemisch hergestellten Substanzen kommen in der Natur nicht vor. Zwar bieten Sie den Vorteil, dass sie wasser-, schmutz- und fettabweisend sind, stehen aber bereits seit längerem in Verdacht schädigend für Lebewesen zu sein. Sie gelangen über das Wasser rasch in unser Ökosystem und reichern sich über Grund- und Trinkwasser, Lebensmittel (Pflanzen, Tiere und Bioorganismen) oder die Atemluft im Menschen an.

FAQ - Nasslöscher im Wandel



Die Marke für mehr Sicherheit

PFAS sind kaum abbaubar, bleiben für einen sehr langen Zeitraum in der Umwelt und können unter anderem die Cholesterinwerte und die Neigung zu Infekten erhöhen, die Leber und Schilddrüse sowie das Herz schädigen, wirken vermutlich krebserzeugend und nehmen ungünstigen Einfluss auf ungeborenes Leben.

Selbst die neuere Generation der kurzkettigen C6-Schäume, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, werden mittlerweile als bedenklich eingestuft. Die auffällige Substanz bei den C6-Schäumen, deren Verbindungen extrem persistent in der Umwelt sind, ist PFHxA (Perfluorhexansulfonsäure) und gehört ebenfalls zur PFAS-Stoffgruppe.

Bei vielen ÖKO-TIPP Schaum-Modellen hat GLORIA schon Anfang 2013 ein Zeichen für fortschrittliche C6-Schäume mit einem Fluortensidanteil von nur max. 0,04% des Gesamtinhalts gesetzt.

Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips halten die Behörden nun aber die Regulierung der gesamten PFAS-Stoffgruppe für notwendig und erarbeitet mit anderen Behörden aktuell einen EU-weiten Beschränkungsvorschlag unter REACH.

STATUS QUO

PFOA-Beschränkung

Perfluoroktansäure (PFOA) ist der zweite der beiden bisher in Europa regulierten Stoffe aus der Reihe der PFAS. Sie gilt als das Endprodukt des Abbaus aller sogenannten C8-Stoffe und mithin als die Leitsubstanz aller langkettigen C8-Fluortenside, die vor dem Jahr 2014 in Löschmitteln verwendet wurden.

Aktuelle Verordnungen zu PFOA, wirksam seit Juli 2020

1. Verordnung (E1U) 2017/1000 über PFOA, ihre Salze und verwandte Stoffe.
2. Verordnung (E1U) 2020/784: PFOA als Neuer Eintrag in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe betrifft Herstellung Verkauf und Verwendung

Die bis dahin geltenden Ausnahmen für Schaumlöschmittel wurden für unwirksam erklärt. PFOA und deren Vorläuferstoffe dürfen nach dem 4. Juli 2020 im Rechtsgebiet der EU weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

GLORIA vertreibt PFOA haltige Schäume schon seit 2014 nicht mehr.

Gemische oder Erzeugnisse dürfen ab diesem Datum

- höchstens 25ppb PFOA (=0,025mg/kg)
- in Summe höchstens 1000ppb aller Vorläuferstoffe enthalten (1mg/kg)

Gibt es Sonderregelungen und Übergangsfristen PFOA haltiger C8-Schäume?

Bis zum 4. Juli 2025 ist die Verwendung von PFOA, seinen Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen in Feuerlöschmitteln für Brände der Klasse B nur dann noch erlaubt, wenn sie in Systemen, einschließlich mobiler (dies schließt auch Feuerlöscher ein) und fester Systeme, eingefüllt wurden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- Nicht zu Trainingszwecken zu verwenden
- Verwendung zu Testzwecken nur, wenn alle freigesetzte Mengen aufgefangen werden
- **Ab 2023 ist die Verwendung auf Standorte beschränkt, an denen alle Freisetzungen eingedämmt werden können. In der Praxis ist damit der Einsatz in Feuerlöschern so gut wie ausgeschlossen.**
- Ab dem 5. Juli 2025 ist die Verwendung von Feuerlöschschäumen, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, nicht mehr erlaubt. Die Produkte müssen als gefährlicher Abfall entsorgt werden.
- Meldepflichten bestehen, wenn die gelagerten Mengen > 50 kg sind
- Das Verwendungsverbot betrifft die vor Ort gelagerten Produkte